

Beurlaubung wurde zwischen den einzelnen Truppenarten unterschieden. Die Reserven, die aus bereits ausgebildeten Soldaten zusammengesetzt waren, durften im Frieden nicht einberufen werden.²¹⁸ Lediglich zehn Tage vor einer Musterung, wenn das ganze Kontingent einberufen wurde, war auch die Reserve einzuziehen.²¹⁹ Die Ersatzmannschaft war bei ihrer ersten Einberufung soweit auszubilden, dass die aus ihr in das mobile Korps abgegebenen Leute binnen zehn Wochen nach Übertritt „als vollständig geübt auftreten“ konnten.²²⁰ Deshalb war die Ersatzmannschaft nach ihrer ersten Ausbildungszeit beurlaubt und wurde nur mit der Reserve zur Übung einberufen.²²¹

Vom mobilen Korps wurde, wenn keine Exerzierzeit war, nur ein sogenannter „Locostand“ gehalten.²²² Dieser setzte sich aus Leuten zusammen, die nicht beurlaubt werden wollten, dann aus jenen, welche zu Unteroffizieren auszubilden waren, und schliesslich noch aus jenen, die „als Renitenten gestellt wurden“.²²³ Die übrigen wurden ausserhalb der Exerzierzeit beurlaubt. Dies waren in erster Linie diejenigen, welche bis zur nächsten Losung ausgedient hatten.²²⁴ Dann folgten je nach Dauer der geleisteten Dienstzeit jene, die entweder eine eigene Wirtschaft bearbeiteten oder ihren Eltern im Wirtschaftsbetrieb halfen oder zur Erhaltung ihrer Familie zu Hause benötigt wurden.²²⁵ Beurlaubungen ins Ausland wurde vom Oberamte nur an Personen bewilligt, „an deren Rückkehr nicht zu zweifeln“ war.²²⁶

Der Entwurf von 1841 erweckt den Eindruck, dass das Oberamt infolge der gemachten Erfahrungen seit 1837 bemüht war, alle bei der Anwendung erlebten und darüber hinaus noch erdenklichen Eventualitäten zu erfassen und zu reglementieren. Dazu kam das fast krampfhaft zu nennende Bestreben, alle zu treffenden Entscheidungen rundum abzusichern, um unangenehmen Widersetzlichkeiten auf diesem Wege ausweichen zu können. Dieser Gesetzesentwurf entstand aus der Tendenz heraus, alles zu erfassen und war zugleich Ausdruck einer vorhandenen Unsicherheit. Das Resultat entsprach den Intentionen. Der Entwurf war durch den aus-

ufernden Inhalt unübersichtlich und überladen und daher für die praktische Anwendung schlecht geeignet.

Die Reaktion aus Wien auf den vom Oberamt eingereichten Entwurf liess lange auf sich warten. Erst am 4. März 1843, also nach fast eineinhalb Jahren, kam es zu einer fürstlichen Entschliessung²²⁷ über den eingereichten Entwurf. Bereits die Einleitung zu der Stellungnahme durch Fürst Alois II. klang wie ein anklagender Stosseufzer eines geplagten Landesvaters. Nachdem Fürst Alois „sowohl zu Eisgrub als hier über anliegenden Entwurf zu resolvieren versucht habe und der angewandten Zeit und Mühe ungeachtet nur unvollkommen vorwärts gerückt“ sei,²²⁸ habe er nun doch einen Entschluss gefasst. Als erstes verlangte Fürst Alois II., dass vieles ausgeschieden werden müsse,²²⁹ damit das Gesetz kürzer und bündiger und dadurch für die Unterthanen leichter aufzufassen und verständlicher werde.²³⁰ Als wichtiges Argument führte der Fürst an, dass manche Paragraphen, die im Gesetzesentwurf eingebaut waren, besser in eine Instruktion für fürstliche Beamte aufgenommen werden sollten. Nicht zu Unrecht meinte er, dass eine Instruktion leichter zu ändern sei als ein Gesetz. Dazu kam auch noch, dass seiner Ansicht nach eine Abweichung von der Instruktion eher mit Nachsicht behandelt werden könne, wenn sie in ihren Folgen unwesentlich sei. Hingegen könne eine, wenn auch nur irrtümliche Abweichung vom Gesetz „den ganzen Akt ungiltig machen“.²³¹

An konkreten Abänderungen befahl Fürst Alois II. folgende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen:²³² Die Dienstpflicht dauerte vom 19. bis zum 24. Lebensjahr. Die Dienstzeit wurde auf sieben Jahre verlängert, nämlich auf vier Jahre beim aktiven Kontingent und drei Jahre bei der Reserve. Die Verlängerung der Dienstzeit bei der Reserve wurde damit begründet, dass die immer wieder durch Todesfälle, Untauglichkeit, Auswanderung etc. entstehenden Lücken leichter vermieden werden könnten. Der Dienst in der Reserve zu Friedenszeiten wurde auch als „weder für das Land noch für den einzelnen lästig“²³³ interpretiert, da die Reservisten nur selten einberufen wurden.